



Auszug aus der Anlage 1 zur Immatrikulationssatzung vom 11. November 2009
Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 15. Mai 2013

INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG

Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationssatzung verwiesen.

1. Grundständige Studiengänge

1.5 Bachelor Sprechkunst und Sprecherziehung

1. Teil - Prüfung im Hauptfach:

1. Unvorbereitetes Lesen eines vorgelegten Textes
2. Sprechen von gegebenen Texten (Vorbereitungszeit ca. 40 Minuten)
3. Auswendiger Vortrag selbstgewählter, vorbereiteter Texte, die Vers und Prosa aus wenigstens zwei Jahrhunderten enthalten müssen. Programmdauer ca. 8 bis 10 Minuten. Eine Liste der vorbereiteten Texte muss spätestens 14 Tage vor der Aufnahmeprüfung beim Prüfungsamt unaufgefordert eingereicht werden.
4. In Einzelfällen Ausführung von Improvisationsaufgaben, die im Laufe der Prüfung von Dozenten gestellt werden.
5. Eignungsgespräch mit der Kommission

Anmerkung: Reihenfolge der Teile 1. bis 3. nach Wahl des Bewerbers.

Das Bestehen der Prüfung im Hauptfach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Allgemeinen Prüfung.

2. Teil - Allgemeine Prüfung:

1. Schriftlicher Teil (Dauer ca. 60 Minuten)
Interpretation eines künstlerischen oder essayistischen Prosatextes
2. Mündlicher Teil
 - a) Beantworten von Fragen zu den Klausurtexten der Hauptfachprüfung
 - b) Freisprachliche Äußerung zu einem gegebenen Thema
3. Praktischer Teil

Ausführung von Bewegungsimprovisationen in Bezug zu Gruppe, Raum und Rhythmus nach Vorgaben der Kommission.